

Bezirksamt Pankow von Berlin  
Abt. Ordnung und Öffentlicher Raum  
Bezirksstadträtin

A.10.2022

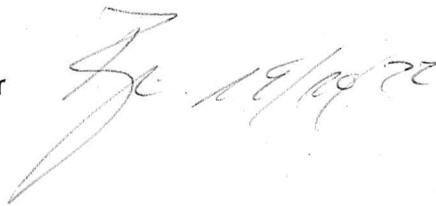
Herrn Bezirksverordneten Axel Lüssow  
Fraktion der Bündnis 90/Die Grünen

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung  
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

Handwritten signature and date: "Jc. 19/09/22".

### **Kleine Anfrage 0400-IX**

über

#### **Hundeauslaufgebiet Blankenfelde - Schließung, Verlagerung, Natur- und Tierschutz**

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Das Bezirksamt hat am 30.8.2022 aufgrund einer Initiative des Bereichs des Umwelt- und Naturschutzamtes/ Straßen- und Grünflächenamtes die Drucksache IX-0368 „Verlagerung des Hundeauslaufgebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) Blankenfelde“ beschlossen und der BVV am 28.8.2022 zur Kenntnis gegeben.

1. Im Ausschuss Umwelt und Natur wurde am 22.4.2021 der Ausschussantrag [1] VIII-1508 „Nutzungskonflikte im und um das Hundeauslaufgebiet Blankenfelde reduzieren - Hundeauslauf weiterhin sicherstellen“ erarbeitet und von am 16.6.2021 der BVV beschlossen. Für diesen gemeinsamen Antrag hatten die Fraktionen der CDU und Bündnisgrünen den Antrag VIII-1424 „Nutzungskonflikte im Hundeauslaufgebiet Blankenfelde reduzieren“ sowie die SPD den Antrag VIII-1415 „Fortbestand des Hundeauslaufgebiets Arkenberge gewährleisten und als Bestandteil des LSG Blankenfelde aufwerten und entwickeln!“ zurückgezogen. Zum Antrag VIII-1508 liegt keine Vorlage zur Kenntnisnahme (VzK) vor.

Wieso hat das Bezirksamt nicht gleichzeitig mit der neuen, eigenen Drucksache IX-0368 den letzten bestehenden, und immer noch gültigen BVV-Beschluss VIII-1508 zumindest mit einem Zwischenbericht beantwortet - und insbesondere wieso wird in der neuen Drucksache nicht die in allen Anträgen VIII-1508, VIII-1424 sowie VIII-

1415 vorgeschlagen Ziel der Entzerrung der Nutzungen und Deeskalation durch Einzäunung/Einfriedung inklusive Beschilderung thematisiert?

Das Bezirksamt sieht derzeit keine Möglichkeiten, wie eine Lösung für die unterschiedlichen Nutzungsinteressen der Nutzergruppen herbeigeführt werden kann. Eine langfristige Lösung ist nach Einschätzung des Bezirksamtes nur über die Verlegung des Hundeauslaufgebietes möglich. So wird das Landschaftsschutzgebiet entlastet und es besteht die Möglichkeit, dringend notwendige Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen für bedeutende Vorhaben im Bezirk (Wohnungsbau/Schulneubau) zu generieren.

Durch das Büro „Pankow beteiligt“ wird gemeinsam mit dem Umwelt- und Naturschutzamt und dem Straßen- und Grünflächenamt (SGA) ein Dialog zum Austausch der unterschiedlichen Interessenlagen organisiert werden.

Das Hundeauslaufgebiet und das Landschaftsschutzgebiet sind ausreichend und weitestgehend vandalismussicher beschildert. Die Regeln werden auf den bestehenden Schildern klar dargestellt. Leider werden oft Schilder beschmiert, beklebt, verbogen, abmontiert und entfernt.

Dem SGA ist es nicht möglich, in den Außenbereichen Mülleimer regelmäßig zu leeren. Daher wird das Aufstellen von Mülleimern in diesem Bereich abgelehnt. Trotz sehr starker Nachfrage und einer Vielzahl von Telefonaten hat sich bisher keine Initiative oder ein Verein gebildet oder angemeldet, die vor Ort in ehrenamtlicher Tätigkeit für ein gewisses Maß an Ordnung und Sauberkeit sorgt. Gäbe es eine solche Initiative, könnte ein Container zur Entsorgung ein Mal pro Woche zur Verfügung gestellt werden. Das SGA selbst kann weder Tütenspender auffüllen, noch die aufgestellten Abfallbehälter mehr als ein Mal in 14 Tagen entleeren oder aus Unterhaltungsmitteln dafür einen Dienstleister beauftragen.

Eine Einfriedung des Hundeauslaufgebietes ist aufgrund des Landschaftsschutzgebietes nicht machbar. Eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung zu Gunsten des Hundeauslaufs ist ebenfalls nicht möglich, sollte das bestehende HUA eingezäunt werden, kann dieses aufgrund der Wirkung des Zaunes und des konzentrierten Hundeauslaufs den Schutzzweck bezüglich Flora und Fauna nicht erfüllen. Insbesondere Fluchtwege von Tieren wären versperrt und Lebensstätten von Vögeln und Säugetieren würden mit Sicherheit durch die Hunde zerstört werden. Eine Einzäunung wäre nach dem Bundesnaturschutzgesetz auch ein Eingriff in Natur und Landschaft, der kompensiert werden müsste.

Darüber hinaus würde die Einfriedung dem Schutzzweck "Landschaftsbild" zuwiderlaufen und somit ein Verbotstatbestand nach der Rechtsverordnung des Landschaftsschutzgebietes erfüllen.

Da es eine vorhandene Alternative für das bestehende HUA gibt, fehlt das Argument, unbedingt im LSG bleiben zu müssen und dort mit dem Zaun einen zusätzlichen Eingriff vorzunehmen.

Auf das Reitverbot im Bereich des Hundeauslaufgebietes ist, durch die Ausschilderung als Landschaftsschutzgebiet, ausreichend hingewiesen.

Aufgrund des Landschaftsschutzgebietes können nur begrenzte Parkmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Eine ÖPNV-Anbindung ist nicht vorgesehen. Mehr Parkplätze würden zu einer erhöhten Belastung des östlichen Teils des Landschaftsschutzgebietes führen, da dadurch mehr Individualverkehr angezogen würde. Außerdem müssten für Parkplätze Landwirtschaftsflächen umgewandelt werden, was der Rechtsverordnung des Landschaftsschutzgebietes und damit dem Schutzzweck gemäß § 3 widerspräche. Daher ist dies nicht umsetzbar.

2. Der Beschluss des Bezirksamtes besagt „Das Bezirksamt Pankow stimmt der [...] Verlagerung des bestehenden Hundeauslaufgebiets (HUA) [...] zu“, und „Das Bezirksamt Pankow setzt sich dafür ein, den benannten Ersatzstandort [...] einzurichten“. Die Begründung besagt: „Die konkrete Umsetzung, Finanzierung und Pflege wird durch das Straßen- und Grünflächenamt in Zusammenarbeit mit dem Umwelt- und Naturschutzamt im Anschluss an diesen Beschluss geprüft.“  
Wenn die Schließung des bestehenden HUA beschlossen ist, sich das Bezirksamt aber für ein neues HUA lediglich einsetzen will, und entscheidende Voraussetzungen erst geprüft werden: Besteht in Abhängigkeit der Ergebnisse der Prüfung die Möglichkeit, dass das bestehende HUA nur geschlossen, aber kein neues HUA eingerichtet wird?

Das aktuell bestehende Hundeauslaufgebiet im Landschaftsschutzgebiet Blankenfelde soll erst geschlossen werden, wenn das neue Gebiet an der Bucher Straße fertiggestellt und nutzbar ist. In 2023 können die ersten Gutachten/Konzepte für das neue Hundeauslaufgebiet vergeben werden. Fertigstellung des neuen HUA ist demnach frühestens 2024.

3. Welche Beteiligung von a) Bürger:innen, b) Naturschutzverbänden, c) Tierschutzverbänden d) BVV wird im Laufe der „Prüfung“ des neuen HUA erfolgen? Falls keine Beteiligung der Zivilgesellschaft und Verbände geplant ist: Wieso nicht, und wie beurteilt das Bezirksamt die Auswirkung auf die Akzeptanz der Maßnahme?

Eine Beteiligung im Rahmen der Erstellung des Konzeptes für das neue Hundeauslaufgebiet wird vorgesehen. Das Büro „Pankow beteiligt“ wird hierzu beratend hinzugezogen.

4. Das Bezirksamt schreibt: „Die neue HUA-Fläche wäre [...] mit ihrer rechteckigen Form, sowie großzügigen Freiflächen mit entsprechender Strukturierung sogar attraktiver für Mensch und Hund.“. Das neue HUA soll zwischen Autobahn und S-Bahn liegen.
  - a) Inwiefern ist eine rechteckige Form einer Fläche attraktiver für Hunde, und wie beurteilt das Bezirksamt den Einfluss von Lautstärke des angrenzenden Verkehrs auf die Attraktivität der neuen Fläche?
  - b) Das neue HUA soll ggü. dem bestehenden HUA um ca. 80% (Winter) bzw. 20% (Sommer) kleiner sein. Welche Strukturierung soll/wird die neue Fläche attraktiver für Hunde machen, und gibt es auf der neuen Fläche Schatten?

- c) Gibt es auf der neuen Fläche einen Zugang zu Wasser? Falls nein: Wird das Bezirksamt die Möglichkeit einer Bereitstellung von Wasser prüfen, sodass das neue Gebiet attraktiver wird, und im Sommer eine Überhitzung und gesundheitliche Gefährdung der Hunde vermieden wird?

Zu a)

Mit der rechteckigen Form ist die klare Abgrenzung des Gebietes gemeint. Bei dem bisherigen ist dies leider nicht der Fall und die an den Eckpunkten vor einigen Jahren aufgestellten Schilder werden weitestgehend ignoriert, ebenso die landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen. Das führt, wie bereits mehrfach ausführlich erläutert, zu einer Okkupation des gesamten Gebietes Möllersfelde. Durch die klare Struktur der neuen Fläche können diese Übergriffe auf andere Flächen vermieden werden.

Zu b)

Im Gegensatz zum bestehenden Hundeauslaufgebiet, das lediglich Feldwege und einen Acker, wenn er nicht bestellt ist, enthält, wird hier dem Hundeauslauf die komplette Fläche zur Verfügung gestellt. Die Fläche ist eine bis dato genutzte Landwirtschaftsfläche, die extra aus der Nutzung genommen wird. Die genaue Ausgestaltung des neuen Hundeauslaufgebietes wird im Zuge der Konzepterarbeitung mit Beteiligung interessierter Bürgern erfolgen.

Zu c)

Wie auch auf der alten Fläche in Blankenfelde/Möllersfelde gibt es anliegend wasserführende Gräben bzw. die Panke in der Nähe. Eine reguläre Wasserversorgung findet im Hundeauslaufgebiet Blankenfelde nicht statt. Die Nutzung des Wassers der Gräben/Fließgewässer ist nicht statthaft. Die Einrichtung einer Wasserstelle kann im Rahmen der Konzepterstellung aber geprüft werden.

5. Der Beschluss des Bezirksamtes wird mit positiver Auswirkung begründet „da Erholungssuchende mit Kindern nicht mehr durch freilaufende Hunde auf der Fläche gefährdet werden.“. Wie viele Vorfälle von freilaufenden Hunden und Kindern liegen dem Bezirksamt innerhalb der letzten 5 Jahre vom HUA Blankenfelde vor, und auf welcher Grundlage belegt das Bezirksamt darüber hinaus die Gefährdung von Kindern?

Das Umwelt- und Naturschutzamt führt dazu keine Statistik. Die Stadtnatur-Ranger berichten aber immer wieder über entsprechende Vorfälle. Über 50 % aller Hundebisse betreffen Kinder, insbesondere Kleinkinder. Bissverletzungen bei Kindern sind schwerwiegender als bei Erwachsenen, weil zumeist in den Hals oder Kopf gebissen wird. Weitere Verletzungen passieren, wenn Kinder von Hunden angesprungen oder umgerannt werden. Daher besteht unter anderem in Grünanlagen die Verpflichtung Hunde an der Leine zu führen und ein Hundeverbot auf öffentlichen Spielplätzen.

6. Der Beschluss des Bezirksamtes besagt: Das Bezirksamt Pankow „setzt sich dafür ein“, dass über „regelmäßige Kontrollen [...] eine weitere Nutzung im LSG unterbunden wird“.

- a) Wie viel Personal hat der Außendienst des Ordnungsamtes aktuell für Kontrollen von unerlaubtem Hundefreilauf, und wie viel kann hiervon für Kontrollen im LSG bereitgestellt werden?
- b) Welches Ordnungsgeld steht aktuell auf den unerlaubten Freilauf von Hunden allgemein, und erschwerend im LSG? Welche Ordnungsgelder gelten für Wiederholungsfälle?
- c) Was müsste die Frequenz von „regelmäßig“ sein, um einen unerlaubten Hunderauslauf effektiv zu unterbinden?
- d) Ist nach Einschätzung des Bezirksamtes die Kombination der aktuellen Höhe der Ordnungsgelder und vom Bezirksamt leistbare Kontrollfrequenz ausreichend, um einen signifikanten Steuerungseffekt beim unerlaubten Hundefreilauf zu erzielen?

Zu a)

Im Allgemeinen Ordnungsdienst sind derzeit alle 44 Stellen besetzt und die Mitarbeitenden sind werktags in zwei Schichten von 06.00 Uhr bis 22 Uhr und sonntags von 10.00 Uhr bis 18 Uhr im Dienst. Die Dienstkräfte des Allgemeinen Ordnungsdienstes sind im gesamten Bezirk Pankow auf einer Fläche von 103 km<sup>2</sup> tätig. Neben Tätigkeiten der Gefahrenabwehr, ist die Hauptaufgabe vor allem die Ahndung von nichtverkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten im gesamten Bezirk. Dazu gehören z.B.: die Kontrolle und Überwachung der Sauberkeit auf öffentlichen Straßen und in Grünanlagen, die Verfolgung von Verstößen durch Abfallverunreinigung im öffentlichen Raum, die Überwachung der Einhaltung des Hundegesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, Kontrollen des Haus- und Nachbarschaftslärms, Kontrolle der Nutzung des öffentlichen Straßenlandes und Fahrradkontrollen.

Zu b)

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt im gesamten Bundesgebiet nach den Grundsätzen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeitengesetz - OWiG). Diese sind auch für diejenigen Ordnungswidrigkeiten maßgeblich, die auf der Grundlage von Landesgesetzen wie beispielsweise dem Berliner Hundegesetz (HundeG) oder dem Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG) zu verfolgen und zu ahnden sind. Die Zumessung einer Geldbuße hat nach § 17 Absatz 3 OWiG auf der Grundlage der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Schwere des Tatvorwurfs zu erfolgen. Wird ein Hund unangeleint festgestellt, kann ein Verwarnungsgeld in Höhe von 45€ vor Ort bezahlt werden und die Daten des Hundehalters werden nicht aufgenommen. Kommt ein Verwarnungsgeld nicht in Betracht oder wird ein solches nicht gezahlt, liegt es nach dem Opportunitätsprinzip im Ermessen der zuständigen Behörde, ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Die Festlegung der Bußgeldhöhe erfolgt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung anhand des jeweils geltenden gesetzlichen Bußgeldrahmens. In Landschaftsschutzgebieten beträgt dieser Rahmen 50 bis 500€ und in Naturschutzgebieten bis zu 750€.

Zu c)

Aufgrund fehlender Erkenntnisse kann hierzu keine Aussage getroffen werden. Wie schon beschrieben, kann in Bezug der personellen Möglichkeiten und anderer zu erledigender Aufgaben eine dauerhafte Kontrolldichte des Außendienstes nicht in Aussicht gestellt werden. Hier kann und wird der Außendienst des Ordnungsamtes nur anlassbezogen und im Rahmen der personellen Kapazitäten vor Ort präsent sein.

Zu d)

Hierzu kann keine Aussage getroffen werden.

7. Das Bezirksamt begründet den Beschluss u.a. mit „Das vorhandene HUA widerspricht den geltenden Zielen der Schutzgebietsverordnung zum LSG“ („Insbesondere ist es verboten [...] Hunde oder andere Haustiere außerhalb von besonders gekennzeichneten Auslaufgebieten frei umherlaufen oder in den Gewässern baden zu lassen“ [2]).

- a) Welchen Bereich sollen die Kontrollen zum Schutz des LSG umfassen, d.h. erwartet das Bezirksamt einen Verdrängungseffekt durch Kontrollen im Bereich des aktuellen HUA?
- b) Wie beurteilt das Bezirksamt die Gefahr, dass durch einen breiter verteilten unerlaubten Hundefreilauf - Motto „Wenn nirgends Hundeauslauf ist, dann ist überall Hundeauslauf - die Schließung des HUA in der Summe den Schaden an Schutzgütern sogar verstärkt?

Zu a)

Das Landschaftsschutzgebiet wird in seiner Gesamtheit kontrolliert. Alle bisherigen Kontrollen, auch durch die Stadtnatur-Ranger, haben zu keinen messbaren positiven Effekten geführt, ebenso wenig die vorgenommenen Ausschilderungen.

Zu b)

Es liegt nicht in der Absicht des Bezirksamtes das Hundeauslaufgebiet in Blankenfelde ohne vorhandenen und nutzbaren Ersatz zu schließen. Der zurzeit breit verteilte, illegale Hundeauslauf ist der Grund für die Verlagerung des Gebietes, nicht dessen Folge.



Manuela Anders-Granitzki

[1] <https://www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/bezirksverordnetenversammlung/online/to020.asp?TOLFDNR=50063>

[2] [https://gesetze.berlin.de/perma?a=OrtBlankLSchV\\_BE](https://gesetze.berlin.de/perma?a=OrtBlankLSchV_BE)